

Wegenutzungsvertrag

zwischen

Mustergemeinde

Rathaus 1

12345 Mustergemeinde

- nachstehend "Gemeinde" genannt -

und

EWE NETZ GmbH in 26133 Oldenburg

- nachstehend "EWE NETZ" genannt -

Präambel

EWE NETZ ist Betreiber eines Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung mit Erdgas innerhalb des Gemeindegebietes. An dieses Netz der allgemeinen Versorgung wird EWE NETZ im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und Zumutbarkeit alle Interessenten anschließen. Zur Regelung der Nutzung der öffentlichen und nichtöffentlichen Verkehrswege im Gemeindegebiet wird folgendes vereinbart:

§ 1

Benutzungsrecht

1. Die Gemeinde räumt EWE NETZ das Recht ein, die im Gemeindegebiet (nachfolgend Vertragsgebiet) bestehenden sowie die noch entstehenden öffentlichen Wege (Straßen, Brücken, Wege, Plätze und dergleichen) und sonstige Grundstücke, die beschränkt oder unbeschränkt öffentlichem Verkehr gewidmet sind und über welche die Gemeinde jeweils verfügt, für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung gehören, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet mit zu benutzen. Gleiches gilt für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von sonstigen Verteilungsanlagen einschließlich Fern- und Durchgangsleitungen; auch zum Zwecke der mittelbaren Versorgung. Das Vertragsgebiet im Sinne dieses Vertrages ist in der beigefügten Karte (Anlage) gekennzeichnet.

Ferner räumt die Gemeinde EWE NETZ diese Rechte für alle diejenigen Grundstücke ein, die im Eigentum der Gemeinde stehen oder über die die Gemeinde verfügt. Für den Umfang der Duldungspflicht gilt § 12 NDAV entsprechend. Bei der Nutzung von im Eigentum der Gemeinde stehenden nicht öffentlichen Wegen und Flächen wird die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten EWE NETZ auf deren Kosten bewilligen, wenn EWE NETZ dies wünscht. Für eine etwaige Wertminderung des genutzten Grundstückes aufgrund der Dienstbarkeit zahlt EWE NETZ soweit gesetzlich zulässig eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.

2. Bei Entwidmung oder Nutzungsänderung von öffentlichen Wegen bleiben die gemäß § 1 Ziffer 1 Abs. 1 vereinbarten Benutzungsrechte für vorhandene Anlagen bestehen. Vor einem Verkauf an Dritte wird die Gemeinde EWE NETZ rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen von EWE NETZ zu deren Gunsten und auf deren Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen lassen. Für die etwaige Wertminderung des zu veräußernden Grundstückes aufgrund der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit leistet EWE NETZ eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.
3. Die Gemeinde und EWE NETZ werden sich über Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zu Einwendungen geben. Die Beteiligten werden sich bemühen, über die Einwendungen Einvernehmen zu erzielen. Soweit erforderlich, wird EWE NETZ der Gemeinde Lagepläne der jeweiligen Netze zur Verfügung stellen. Bei der Erstellung von Hausanschlussleitungen ist eine Unterrichtung der Gemeinde durch EWE NETZ nicht erforderlich.
4. Sofern Baumaßnahmen an den öffentlichen Wegen und sonstigen Grundstücken gemäß Ziffer 1 zu deren vertragsgemäßer Nutzung erforderlich sind, übernimmt EWE NETZ dafür die Verkehrssicherungspflicht. EWE NETZ hat nach der Beendigung der Baumaßnahmen die Oberfläche der benutzten Verkehrsräume und sonstigen Grundstücke auf ihre Kosten wieder so herzurichten, dass der Zustand der Oberfläche dem früheren gleichwertig ist. Hierfür leistet sie fünf Jahre Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Beendigung der erstmaligen Herrichtung der Oberfläche.

5. Wird eine Umlegung oder Änderung von Anlagen von EWE NETZ, die sich in öffentlichen Wegen im Sinne von § 1 Ziffer 1 Absatz 1 befinden, erforderlich, so gilt vorbehaltlich weitergehender Rechte (z. B. dinglicher Rechte) Folgendes:
 - a. Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung von EWE NETZ, so trägt EWE NETZ die entstehenden Kosten.
 - b. Erfolgt die Umlegung oder Änderung aufgrund von Maßnahmen, die von der Gemeinde veranlasst werden, so tragen die hierfür notwendigen Kosten in den ersten 10 Jahren nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der Anlagen die Gemeinde zu einem Drittel und EWE NETZ zu zwei Dritteln, in den folgenden Jahren EWE NETZ allein. Soweit sich die Anlagen im Zeitpunkt der Durchführung der Umverlegungs- oder Änderungsmaßnahmen auf nicht öffentlichen Wegen oder sonstigen nicht im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücken befinden, werden die Kosten der Umverlegung bzw. Änderung vom jeweiligen Veranlasser getragen.
 - c. Wird die Umlegung oder Änderung von Dritten, die nicht Vertragspartner sind, veranlasst und steht EWE NETZ gegen den Veranlasser kein Kostenersatz zu, so wird die Gemeinde die EWE NETZ durch die Umlegung oder Änderung entstehenden Kosten in die vom Dritten zu tragenden Kosten der Baumaßnahmen einbeziehen. Sie wird diese EWE NETZ im gleichen Verhältnis erstatten, in dem die Gesamtkosten durch Dritte getragen werden.
6. Die Gemeinde ist gehalten, bei ihren Planungen auf vorhandene Anlagen von EWE NETZ Rücksicht zu nehmen. Diese Rücksichtnahme bezieht sich auch auf die Höhe der entstehenden Kosten, d. h., lässt sich eine Umlegung, Entfernung oder Änderung nicht vermeiden, so ist eine Lösung zu wählen, durch die unzumutbare Aufwendungen für EWE NETZ vermieden werden. Das Planungsrecht der Gemeinde aufgrund des Baugesetzbuches wird hierdurch nicht berührt.
7. Die Gemeinde wird EWE NETZ bei der Errichtung und dem Betrieb des Energieversorgungsnetzes behilflich sein, jedoch keine finanzielle Unterstützung gewähren. Sie wird EWE NETZ Mitteiligung über Bauarbeiten auf den für das Energieversorgungsnetz benutzten Grundstücken im Vertragsgebiet machen, soweit sie Eigentümer ist oder hiervon Kenntnis hat.
8. Gestattet die Gemeinde anderen Unternehmen die Benutzung öffentlicher Wege gemäß § 46 EnWG zu anderen Bedingungen als in diesem Vertrag genannt, so wird die Gemeinde diese Bedingungen auch EWE NETZ anbieten.

§ 2

Konzessionsabgabe und sonstige Leistungen

1. EWE NETZ zahlt an die Gemeinde für die Benutzung der öffentlichen Wege gemäß § 1 Ziffer 1 Absatz 1 je gelieferter Kilowattstunde eine Konzessionsabgabe in Höhe der Höchstbeträge gemäß der jeweils geltenden konzessionsabgabenrechtlichen Regelung.
2. Die Konzessionsabgabe ist jeweils bis zum 30. April eines jeden Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr zu entrichten.
3. Auf die jährlich zu zahlende Konzessionsabgabe leistet EWE NETZ Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 22,5 % der Konzessionsabgabe des vorletzten Jahres spätestens 30 Tage nach Ablauf des jeweiligen Quartals des laufenden Jahres. Sofern im vorletzten Jahr keine Konzessionsabgabe gezahlt wurde, werden sich die Parteien für die ersten beiden Vertragsjahre in beiderseitigem Einvernehmen auf eine angemessene Abschlagshöhe verständigen.
4. Die Konzessionsabgabe wird erstmalig für das Jahr des Vertragsabschlusses gezahlt. EWE NETZ zahlt Konzessionsabgabe nach Maßgabe dieses Vertrages nach Vertragsablauf bis zum Abschluss eines Folgevertrages zwischen den Vertragspartnern fort. Dem Abschluss eines Folgevertrages steht der vorzeitige Neuabschluss im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes gleich. Schließen die Vertragspartner keinen Folgevertrag beziehungsweise erfolgt kein vorzeitiger Neuabschluss, zahlt EWE NETZ die Konzessionsabgabe für die Dauer von einem Jahr fort, längstens jedoch bis zur Nutzungsüberlassung ihrer ausschließlich für die allgemeine Versorgung im Vertragsgebiet notwendigen Anlagen an den neuen Partner des Wegenutzungsvertrages.
5. EWE NETZ gewährt der Gemeinde für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang aller Abnahmestellen der Gemeinde in der nach der Konzessionsabgabenverordnung höchst zulässigen Höhe. Eine entsprechende Regelung ist zwischen den Beteiligten bei der Belieferung von öffentlichen Einrichtungen, die kommunale Aufgaben erfüllen und deren Träger die vertragschließende Gemeinde ist, für den jeweiligen Eigenverbrauch zu vereinbaren. EWE NETZ gewährt der Gemeinde den Preisnachlass mit der jeweiligen Rechnung.
6. Für Wirtschaftsunternehmen der Gemeinde, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Preisnachlass nicht gewährt.

7. Vereinbart die Gemeinde den Netzzugang nicht direkt mit EWE NETZ, sondern im Wege eines sog. All-Inclusive-Energieliefervertrages (Energielieferung einschließlich Netznutzung) über den Lieferanten des Erdgases, ist die Gemeinde berechtigt, den vorgenannten Anspruch auf Einräumung eines Rabattes für den Netzzugang an den Lieferanten abzutreten. Sofern die Gemeinde von ihrem Recht der Abtretung Gebrauch macht, verpflichtet sich EWE NETZ, gegenüber dem Lieferanten den vorgenannten Rabatt einzuräumen, soweit sich der Netzzugang auf den Eigenverbrauch der Gemeinde in Niederdruck bezieht.
8. Die Vertragspartner vereinbaren die Zahlung von Konzessionsabgabe gemäß § 2 Abs. 6 Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Die Gemeinde erkennt den Nachweis durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers an.

EWE NETZ strebt an, die Abrechnung der Netznutzungsentgelte möglichst zeitnah nach Ende des Kalenderjahres vorzunehmen. Im Einzelfall ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass ein Dritter oder ein Letztverbraucher erst mit erheblicher Verspätung einen Nachweis über seine zu zahlenden Konzessionsabgaben erbringt. In einem solchen Fall wird die Gemeinde an EWE NETZ solche im Rahmen der Endabrechnung zuviel gezahlten Konzessionsabgaben erstatten. EWE NETZ ist berechtigt, diese Zahlungen im Rahmen der nächsten Abschlagszahlung in Abzug zu bringen.

9. Die Vertragspartner vereinbaren die Zahlung von Konzessionsabgabe gemäß § 2 Abs. 8 KAV. Die Gemeinde erkennt den Nachweis durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers an.

Verweigert der Weiterverteiler die Zahlung der in Rechnung gestellten Konzessionsabgabe, ist EWE NETZ berechtigt, die Forderung auf Zahlung einer höheren Konzessionsabgabe mit schuldbefreiender Wirkung an die Gemeinde abzutreten. Die Gemeinde ist in diesem Fall berechtigt, diese Forderung gegenüber dem Weiterverteiler geltend zu machen und einzuziehen.

§ 3

Rechtsnachfolge

1. EWE NETZ kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung der Gemeinde auf einen anderen übertragen. Wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers nach sachverständigem Urteil keine Bedenken bestehen, darf diese Zustimmung nicht unberechtigt verweigert werden.
2. Dieser Vertrag gilt, vorbehaltlich bestehender Rechte Dritter, auch für neu hinzukommende Gemeindegebiete.

3. Sollte das Gemeindegebiet ganz oder teilweise in eine andere Gebietskörperschaft eingegliedert werden, wird dadurch das Vertragsverhältnis mit EWE NETZ nicht berührt.

§ 4

Vertragsdauer, Beendigung des Vertrages

1. Dieser Vertrag tritt am tt.mm.jjjj in Kraft und läuft zwanzig Jahre, also bis zum tt.mm.jjjj.
2. Wird vor Ablauf dieses Vertrages zwischen den Vertragspartnern keine Verlängerung vereinbart oder kein neuer Wegenutzungsvertrag geschlossen, so wird EWE NETZ dem neuen Energieversorgungsunternehmen die für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung übereignen.
3. Die Übereignung der Anlagen an das neue Energieversorgungsunternehmen gemäß vorstehendem Absatz kann erst erfolgen, wenn der Nutzungsberechtigte den Netzbetrieb seines Gebietes technisch und vertraglich bezüglich der wesentlichen Pflichten sichergestellt hat.
4. Sofern nach Beendigung dieses Vertrages kein neuer Wegenutzungsvertrag zwischen der Gemeinde und EWE NETZ geschlossen wird, steht EWE NETZ auch weiterhin das Recht zu, die öffentlichen Wege und sonstigen Grundstücke gemäß § 1 Ziffer 1 im Vertragsgebiet für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung von Fern- und Durchgangsleitungen nebst Zubehör zu nutzen. Hierüber werden die Gemeinde und EWE NETZ eine den beiderseitigen Interessen gerecht werdende vertragliche Regelung treffen.
5. EWE NETZ stellt der Gemeinde auf deren Verlangen frühestens drei Jahre vor Beendigung dieses Vertrages für die Durchführung des Bekanntmachungsverfahrens nach §46 Abs. 3 EnWG notwendige Informationen unentgeltlich zur Verfügung.

§ 5

Sonstige Bestimmungen

1. EWE NETZ wird sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen und soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, darum bemühen, Aufträge im Zusammenhang mit diesem Vertrag an die regionale Wirtschaft zu vergeben.

2. Sollten sich die Voraussetzungen, unter denen dieser Vertrag geschlossen wurde, wesentlich ändern, werden die Vertragschließenden gemeinsam nach zweckmäßigen Mitteln suchen, mit denen die Ziele dieses Vertrages erreicht werden können.
3. Die Vertragschließenden sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung des Vertrages zu. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, soll hieraus nicht die Rechtsunwirksamkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden können. Die Vertragschließenden verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine dem beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichwertige Vereinbarung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
4. Etwaige mit dem Abschluss dieses Vertrages verbundene Kosten, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben trägt EWE NETZ.
5. Die Haftung von EWE NETZ gegenüber der Gemeinde für Schäden an deren Anlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen; das Gleiche gilt für die Haftung der Gemeinde gegenüber EWE NETZ. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
6. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle früheren Konzessionsverträge über die allgemeine leitungsgebundene Versorgung des Vertragsgebietes mit Erdgas zwischen der Gemeinde und der EWE NETZ bzw. deren Rechtsvorgänger sowie alle diesbezüglichen Vereinbarungen über Vergütungen und dergleichen außer Kraft. Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
7. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
8. Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen vollzogen. Die Vertragschließenden erhalten je ein Exemplar.

Mustergemeinde, _____

Oldenburg, _____

Gemeinde

EWE NETZ GmbH

Unterschrift

Unterschrift